

Staatssekretariat für Migration  
Stab Recht  
Frau Sandrine Favre und Herr Alexandre Diener  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Elektronische Übermittlung an:  
Sandrine.Favre@sem.admin.ch und Alexandre.Diener@sem.admin.ch

Zürich, 13. Oktober 2016

### **Vernehmlassung zu den Anpassungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Frau Favre  
Sehr geehrter Herr Diener

Gerne beteiligt sich die Frauenzentrale Zürich am Vernehmlassungsverfahren über die Anpassungen des Ausländergesetzes AuG.

Die 1914 gegründete Zürcher Frauenzentrale unterstützt, vertritt und vernetzt die Anliegen von Frauen. Zum statutarischen Zweck gehört die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Arbeitswelt, Familie, Politik und Gesellschaft. Die Frauenzentrale Zürich hat als parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Dachverband rund 130 Kollektivmitglieder und 1'400 Einzelmitglieder.

#### Grundsätzliches:

In den letzten 100 Jahren hat sich die Frauenzentrale Zürich wiederholt mit dem Thema Prostitution befasst. Die Haltung hat sich mit dem gesellschaftlichen Wandel natürlich stark ver-

ändert. In den Anfangszeiten kämpfte die Frauenzentrale gegen die Prostitution und die „Sittenverluderung“. In den 1950-er Jahren ging sie gegen die Etablissements und den zunehmenden Autoverkehr durch Freier vor. Dreissig Jahre später entwickelte sie mit Unterstützung von Kantonsrätinnen, Ärztinnen und der Schule für soziale Arbeit ein Projekt für ausstiegswillige Prostituierte, das mangels Geldes versandete. Heute wehrt sich die Frauenzentrale Zürich dagegen, wie die elenden Lebens- und Arbeitsbedingungen vieler Prostituiertes – bezeichnenderweise oft junge, ungebildete und sozial benachteiligte Frauen aus den Armutsgegenden Europas – schöngeredet werden. Prostitution verstösst gegen die Menschenwürde. Solange sie gesellschaftlich akzeptiert ist, gibt es keine Gleichberechtigung.

Im April 2014 hat der Europarat seinen Mitgliedern empfohlen, nach dem Vorbild Schwedens den Kauf sexueller Dienstleistungen zu verbieten. In der Schweiz wird stattdessen die Prostitution zu einem normalen Beruf verklärt. Die Frauenzentrale Zürich ist gegen Prostitution, aber für die Prostituierten. Sie begrüsst es deshalb, dass mit den geplanten Anpassungen im Ausländergesetz der Schutz von Frauen, die bei der Ausübung der Prostitution Gewalt erleiden, verbessert wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 30 Abs. 1 AuG:

Die Frauenzentrale Zürich hat sich seinerzeit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens für die Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Status ausgesprochen. Mit dem Wegfall des Status drängt sich eine Anpassung von Art. 30 AuG auf.

Die Frauenzentrale Zürich befürwortet es, dass Ausländerinnen, die sich in der Schweiz prostituieren und dabei Opfer von körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt werden, die Möglichkeit erhalten, eine vorübergehende Aufenthaltsbewilligung und eine Rückkehrhilfe zu beantragen. Richtig ist es, alle Opfer gleich zu behandeln, unabhängig vom ausländerrechtlichen Status.

Die Kann-Bestimmung erlaubt es, in Anwendung pflichtgemässen Ermessens die besondere Situation der betroffenen Frau zu berücksichtigen. Falsch wäre es, die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in jedem Fall von der Kooperation mit Straf- oder Justizbehörden abhängig zu machen. Ein Opfer kann gute Gründe haben, von einer Strafanzeige oder von einer Aussage in einem Strafverfahren abzusehen.

Richtig ist es, diese gesetzliche Bestimmung auf Opfer in der Prostitution zu beschränken. Prostitution darf nicht mit Arbeitsverhältnissen gleichgesetzt werden und seien diese auch noch so prekär. So geht es auch nicht an, das Sexmilieu mit Branchen wie der Gastronomie oder der Hauswirtschaft zu vergleichen.

#### Art. 115 Abs. 4 AuG:

Eine illegal anwesende Prostituierte muss damit rechnen, dass sie wegen Verstosses gegen ausländerrechtliche Bestimmungen strafrechtlich belangt wird, wenn sie Strafanzeige gegen ihre Peiniger erstattet. Dies verhindert ein wirksames Vorgehen gegen Zuhälter, Menschenhändler und gewaltbereite Freier. Will man die Prostituierte als Opfer besser schützen, darf sie in solchen Fällen nicht einer Strafverfolgung ausgesetzt werden. Es muss ihr aufenthaltsrechtlich ermöglicht werden, ihre Rechte als Opfer in der Schweiz wahrzunehmen. Vom Heimatland aus ist dies ungleich schwieriger.

#### Schlussbemerkung:

Der Schutz der Frauen in der Prostitution ist wichtig. Ebenso wichtig wäre es jedoch, eine grundsätzliche gesellschaftspolitische Debatte über Prostitution zu führen, wie dies andere europäische Länder längst gemacht haben. Höchst irritierend sind die Empfehlungen der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement beauftragten Expertengruppe «Schutzmassnahmen für Frauen im Erotikgewerbe». Die Expertengruppe will - ungeachtet der Entwicklun-

gen in Europa - unter anderem eine nationale Fachstelle zu Sexarbeit schaffen, die vermitteln soll, dass Sexarbeit eine Form der Erwerbsarbeit ist.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir.

Freundliche Grüsse



Andrea Gisler, Präsidentin



Monika Leuenberger, Vorstandsmitglied